

## Neue Förderbestimmungen im Strombereich ab 2025 Antworten auf die häufigsten Fragen

zuletzt aktualisiert: 5. Juni 2025

Seit 1. Januar 2025 sind neue Bestimmungen zur Förderung der Stromproduktion von Biomasseanlagen in Kraft. Einerseits wurde **das bestehende Fördermodell mit Investitionsbeitrag (IB) + Betriebskostenbeiträgen (BKB)** angepasst. Andererseits gibt es **mit der gleitenden Marktprämie (gIMp) ein neues Fördermodell**. Die Fördersysteme sind komplex und werfen bei Betreibern und Projektanten von landwirtschaftlichen Biogasanlagen viele Fragen auf. Ökostrom Schweiz beantwortet untenstehend nach Abklärungen mit der Vollzugsstelle Pronovo die häufigsten Fragen.

### Fragen betreffend gleitende Marktprämie

**1) Wie ist die gleitende Marktprämie aufgebaut, und welchen Betrag kriegt der Anlagenbetreiber wann und von wem ausbezahlt?**

Die gleitende Marktprämie gleicht die Differenz zwischen dem Referenzmarktpreis (RMP) und einem festgelegten Vergütungssatz aus.

- Betreiber verkaufen ihren Strom direkt am Markt (Direktvermarktung) und erhalten den dort erzielten Preis.
- Pronovo zahlt die Marktprämie aus, welche die Differenz zwischen Vergütungssatz und RMP ausgleicht.
- Die Förderung ist für 20 Jahre ab Inbetriebnahme gesichert.
- Die Auszahlung erfolgt quartalsweise nach Übermittlung der Produktionsdaten.

**2) Besteht eine Pflicht zur Direktvermarktung bei der gleitenden Marktprämie?**

Ja. Die Betreiber von Anlagen im System der gleitenden Marktprämie müssen ihren Strom selbst am Markt verkaufen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, aktuell sind jedoch keine vorgesehen (Art. 29d EnG i.V.m. Art. 21 EnG).

**3) Kann der ökologische Mehrwert (HKN) separat vermarktet werden?**

Ja. Betreiber behalten die Herkunftsnachweise (HKN) und können sie in beiden Fördermodellen (gIMp und IB/BKB) frei handeln. Bei der gleitenden Marktprämie werden HKN mit einem Aufschlag von 10% an den Referenzmarktpreis angerechnet.

**4) Gibt es zusätzlich zur gleitenden Marktprämie ein Bewirtschaftungsentgelt für Betreiber?**

Nein. Die Vermarktungskosten sind Teil der Vergütung und werden nicht separat erstattet.

**5) Wie werden in der gleitenden Marktprämie Leistungserweiterungen (zusätzlich installierte Leistung) gehandhabt?**

- Bei **erheblichen** Erweiterungen (**+25%**): Für erhebliche Erweiterungen der installierten Leistungen kann die gleitende Marktprämie zu einem reduzierten Vergütungssatz beantragt werden.
- Bei Erweiterungen, **die nicht erheblich sind**: Solche Erweiterungen können nicht durch die gleitende Marktprämien vergütet werden. Für die Mehrproduktion, die durch die Erweiterung entsteht, kann der Anlagenbetreiber Betriebskostenbeiträge beantragen.

### Fragen betreffend Investitionsbeitrag

**6) Wie viel Zeit kann der Betreiber von der Verfügung bis zur Bauabschlussmeldung in Anspruch nehmen?**

- Von der Verfügung «Zusicherung dem Grundsatz» nach bis zur Inbetriebnahme: 3 Jahre.
- Von der Inbetriebnahme bis zur Bauabschlussmeldung: 4 Jahre.

**7) Wie wird die äquivalente Leistung berechnet, wenn das Gesuch Anlagenkomponenten beinhaltet, die zu verschiedenen Zeitpunkten in Betrieb gehen? (z. B.: ein neuer Motor nach 6 Monaten, ein neues Gärrestlager erst nach 1 Jahr)**

Wenn die Erneuerung/Erweiterung abgeschlossen ist, wird der Vollzugsstelle die Inbetriebnahme gemeldet. Spätestens 4 Jahre nach der Inbetriebnahme ist die Bauabschlussmeldung einzureichen. Aufgrund der Daten der Bauabschlussmeldung wird die äquivalente Leistung berechnet und der Förderbeitrag definitiv festgesetzt.

**8) Wie wird die Prüfung der hochenergetischen Substrate bei Pronovo gehandhabt, um die äquivalente Leistung zu bestimmen?**

Pronovo fragt die Menge und den Energiegehalt der hochenergetischen Substrate, die über eine Fahrdistanz von mehr als 50 km transportiert wurden, in der jährlichen Überprüfung ab.

**9) Wird der Investitionsbeitrag angepasst, wenn meine Anlage nach Inbetriebnahme mehr Leistung erbringt als ursprünglich veranschlagt?**

Der bewilligte Investitionsbeitrag ist ein Höchstbetrag, der nicht überschritten werden kann. Eine Anpassung nach oben ist ausgeschlossen. Kürzungen sind jedoch möglich.

**10) Wie wird verfahren, wenn der Investitionsbeitrag höher ist als die tatsächliche getätigte Investition?**

Der Investitionsbeitrag wird anhand des Referenzanlagenprinzips ermittelt.

- Für Neuanlagen gilt: Die tatsächlichen Investitionen beeinflussen den Investitionsbeitrag bei Neuanlagen nicht.
- Für Bestandsanlagen gelten bei erheblichen Erweiterungen/Erneuerungen Art. 84 + Art. 85 EnFV. Bei einer erheblichen Erweiterung darf der Investitionsbeitrag maximal 60 Prozent der entstandenen und anrechenbaren Kosten betragen.

**11) Kann ich nach ein paar Jahren erneut einen Investitionsbeitrag beanspruchen, wenn ich Anlagenteile ersetzen muss?**

Ja – unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Ersatz eines oder mehrerer Anlagenteile qualifiziert als «erhebliche» Erneuerung. Das heisst, die Investitionskosten betragen **mindestens CHF 200'000**.
- Der **reguläre Betrieb** der Gesamtanlage muss erneut für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach der Investition gesichert sein (siehe Erklärung in Folgefrage).
- Die **Nutzungsdauer** gemäss EnFV (Anhang 2.3) ist zu beachten – siehe Tabelle.  
Beispiel: Wenn ein Betreiber einen Investitionsbeitrag für ein BHKW erhält, hat er frühestens nach 10 Jahren wieder Anspruch auf einen Investitionsbeitrag für ein neues BHKW.

Anlagenbestandteil	Nutzungsdauer in Jahren
Gebäudeanteile, Vorgrube, Zwischenlager, Lagerbehälter, Gärrestlager, Fermenter, Gasspeicher, Rohrleitungen, betriebseigene Gasleitungen bis 300 m, Isolationen, Armaturen	25
Zerkleinerer, Siebe, Mischeinrichtung, Separation	15
Gasaufbereitung, Wärmeauskopplung, Abgassystem, Druckluftsystem, Lüftungssystem	10
BHKW inkl. Notkühlung, Mikrogasturbine, Druckanpassung, Generator, Transformator, Kondensatsystem, Notfackel	10
Leittechnik (Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik, EMSR)	15

**12) Wann und mit welchen Zinsen müssen bereits ausbezahlte Investitionsbeiträge zurückgezahlt werden, wenn die Förderkriterien nicht erfüllt werden?**

- Werden Investitionsbeiträge bezogen muss eine Anlage so gewartet werden, dass ein **regulärer Betrieb** der Anlage **10 Jahre lang** gesichert ist. Unter «regulärem Betrieb» ist zu verstehen, dass die Produktionsleistung entsprechend den beglaubigten Eingaben der Inbetriebnahmemeldung eingehalten werden muss. Werden die Kriterien nicht erfüllt kann der Investitionsbeitrag teilweise oder ganz zurückgefordert werden.
- Falls eine Rückzahlung erforderlich ist, fällt ein Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung an gemäss Subventionsgesetz.
- Die Rückzahlungsmodalitäten müssen mit Pronovo und BFE geklärt werden.

## Fragen betreffend Wärmebonus

**13) Welche Bedingungen gelten für den Wärmebonus?**

Der Wärmebonus kann von allen Biogasanlagen in Anspruch genommen werden, sofern sie die Anforderungen an die Wärmenutzung erfüllen.

**Anforderungen gleitende Marktprämie**

Einsatz von max. 10% Co-Substrat: externe Nutzung von mind. **25%** der Nettowärme

Bei allen anderen Anlagen: externe Nutzung von mind. **50%** der Nettowärme

**Anforderungen Betriebskostenbeiträge**

Einsatz 100% landwirtschaftlicher Biomasse: externe Nutzung von mind. **25%** der Nettowärme

Einsatz von max. 20% Co-Substrat: externe Nutzung von mind. **25%** der Nettowärme

Alle anderen Anlagen: externe Nutzung von mind. **30%** der Nettowärme

**Definition extern genutzte Nettowärme**

Die Nettowärmeproduktion entspricht der Wärme, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der von der Anlage selber verbrauchten Wärme (Hilfsspeisung). Die extern genutzte Wärme bezeichnet die Wärme, die ausserhalb der Biogasanlage genutzt wird. Massgebend sind die Systemgrenzen von Pronovo (Pronovo-Richtlinie, Kapitel 4).

**14) Wann wird die Wärmenutzung anerkannt?**

Wärme, die **wirtschaftlich sinnvoll** auf dem eigenen Betrieb oder extern genutzt wird, wird angerechnet. Z. B. für Schnitzel-, Pellets- oder Cheminéeholz Trocknung oder für Wärmeverbund). Sogenannte Scheinnutzungen (z. B: Beheizung eines privaten Swimmingpools) sind ausgeschlossen und werden im Rahmen von Audits überprüft.

**15) Wird für die Hygienisierung von Gastroabfällen eingesetzte Wärme angerechnet?**

Ja, da sich dieser Prozess ausserhalb der Systemgrenze befindet, wird die verwendete Wärme zur externen Nutzung der Nettowärme angerechnet.

**16) Wie wird die extern genutzte Wärmenutzung gemessen?**

Die Messung erfolgt durch geprüfte Wärmemengenzähler:

- entweder über die Messung der Nettowärme und zusätzlich die Messung der externen Wärmenutzung → zwei Messungen
- oder über die Messung der einzelnen Wärmeverbraucher innerhalb der Systemgrenze und Abzug von der Bruttowärme.

## Fragen betreffend Gesuchverfahren inkl. Übergangsbestimmungen

### 17) Welche Unterlagen sind für ein Gesuch erforderlich?

Ein vollständiges Gesuch enthält:

- Angaben zum Betreiber und Standort
- Baubewilligung oder Nachweis der Baureife
- Projektbeschrieb mit Inputsubstraten, Energieproduktion
- Übersichtsplan
- Investitionskostenaufstellung
- Installierte Leistung vor und nach der Investition
- Netto-Wärmeproduktion und externe Wärmenutzung
- Geplantes Inbetriebnahmedatum

### 18) Kann die im Gesuch angegebene Produktionsmenge überschritten werden?

- Bei der gleitenden Marktprämie und den Betriebskostenbeiträgen kann die im Gesuch angegebene Produktionsmenge überschritten werden. Sie wird ebenfalls vergütet.
- Beim Gesuch um einen Investitionsbeitrag wird mit der Angabe der voraussichtlichen Jahresproduktion der Höchstbeitrag festgesetzt. Der verfügte Beitrag ist sozusagen gedeckelt.

### 19) Bis zu welchem Zeitpunkt in der Projektrealisierung ist ein Wechsel zwischen gleitender Marktprämie und Investitionsbeitrag möglich?

Grundsätzlich wird die Wahl des Förderinstruments bei Gesucheinreichung getroffen. Bis Baubeginn ist aber ein Rückzug des Gesuchs möglich. Pronovo widerruft dann die Zusicherung. Es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

### 20) Werden die am 31.12.2024 offenen Gesuchverfahren um Investitionsbeiträge durch das BFE oder durch Pronovo abgeschlossen?

Die Dossiers, die bis zum 31.12.24 eingereicht wurden, werden **vollumfänglich vom BFE betreut** (bis zum Abschluss des Dossiers nach der Schlussverfügung). Dabei gilt das «alte» Recht für die Abwicklung der Gesuche.

### 21) Kann ich eine bereits eingereichtes Gesuch um einen Investitionsbeitrag («altes» Recht bis 31.12.2024) zurückziehen und ein neues Gesuch um einen Investitionsbeitrag («neues» Recht ab 01.01.2025) stellen?

- Falls **noch keine Verfügung** vorliegt: Ja, das Gesuch kann zurückgezogen und neu eingereicht werden.
- Falls **Verfügung bereits erlassen** wurde: Nein, das ist nicht möglich.

### 22) Kann ich in die gleitende Marktprämie wechseln, obwohl ich mich in einem laufenden Gesuchverfahren um einen Investitionsbeitrag befinde oder bereits eine Zusage für einen Investitionsbeitrag habe?

- Falls **noch keine Verfügung** vorliegt: Ja, die Gesuchsteller können das Gesuch um Investitionsbeitrag zurückziehen und ein neues Gesuch für die gleitende Marktprämie einreichen. (Wahlrecht)
- Falls **Verfügung bereits erlassen** wurde: Ein Wechsel in die gleitende Marktprämie ist **bis am 01.06.2025 möglich** – sofern die Anlage noch nicht Betrieb genommen wurde. Diese Anlagen können sich bei Pronovo für die gleitende Marktprämie anmelden.  
Ablauf: Der Rückzug muss gegenüber dem BFE schriftlich erklärt werden. Er muss von den gleichen Personen rechtsgültig unterzeichnet sein, die auch das Gesuch um einen Investitionsbeitrag unterzeichnet haben und hat einen Vermerk zu enthalten, dass ein Wechsel in die GMP gestützt auf Art. 108b EnFV beabsichtigt ist. Zudem soll der Anlagenbetreiber Pronovo eine Kopie dieses Rückzugsschreibens möglichst bereits mit dem Gesuch um GMP oder mindestens nachträglich zustellen.

**23) Wann und wie (Zins) muss ich ausbezahlte Investitionsbeiträge zurückzahlen, wenn ich das Vergütungsmodell wechsele?**

- Der Investitionsbeitrag muss vollständig zurückbezahlt sein, bevor die Anlage in die gleitende Marktprämie eintreten kann.
- Es fällt kein Zins auf den rückzahlbaren Beitrag an.
- Der rückzahlbare Betrag kann eventuell in Raten zurückgezahlt werden. Das BFE schaut das im Einzelfall an.

## Fragen betreffend Übertrittsregelungen für Bestandsanlagen

**24) Kann ich vor Ablauf der KEV ein Gesuch für die neue Förderung stellen?**

Ja. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Anlagenbetreiber können sich ein Jahr vor KEV-Ablauf für Betriebskostenbeiträge anmelden.
- Freiwilliger Rückzug: Zudem wäre es möglich, dass ein Anlagenbetreibender einen Rückzug aus der KEV/EVS einreicht, Pronovo verfügt anschliessend den Austritt. Der Anlagenbetreibende könnte dann ein Gesuch um gleitende Marktprämie / Investitionsbeitrag für eine erhebliche Erweiterung oder erhebliche Erneuerung einreichen.

**25) Kann die KEV verlängert werden?**

Nein, es gibt keine Verlängerungsmöglichkeit.

**26) Wann gilt eine Anlage als «neu»?**

- Eine Anlage gilt als neu, wenn sie erstmals an einem Standort errichtet oder vollständig ersetzt wird.
- Der Standort kann auch Nachbarparzellen umfassen, falls eine räumliche Nähe gegeben ist.
- Bei einer Erneuerung muss die Investition annähernd so hoch sein wie die einer neuen Anlage. Dabei dürfen bereits vorhandene Anlagenbestandteile nur von untergeordneter Bedeutung sein.
- Pronovo nimmt für jede «Neuanlage» eine Einzelfallprüfung vor.

## Varia

**27) Habe ich Anspruch auf die gleitende Marktprämie oder Betriebskostenbeiträge, wenn ich meine Stromproduktion in einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) absetze?**

Laut Rückmeldungen von Pronovo und BFE darf eine Anlage mit gleitender Marktprämie oder Betriebskostenbeitrag an einer LEG teilnehmen. Es gibt keine Einschränkungen der Förderung. Das heisst: Eine Anlage kann für den physischen Strom, der an die LEG verkauft wird, gleichzeitig den Betriebskostenbeitrag bzw. die gleitende Marktprämie erhalten.

Ausführliche Informationen zu den Vermarktungsoptionen in einer LEG sind auf der Website unserer Tochtergesellschaft Fleco Power AG zu finden:

<https://flecopower.ch/de/angebot/elektrizitaetsgemeinschaften>

**28) Sind die zugesicherten Vergütungen sicher, auch wenn der Netzzuschlagfonds leer ist?**

Ja. Falls temporär keine Mittel vorhanden sind, gibt es Wartelisten.

**29) Kombianlage (Strom-/Gaseinspeisung): Wie wird der tatsächliche Investitionsbeitrag bei einer Kombianlage berechnet?**

Eine Förderung der Stromeinspeisung durch einen Investitionsbeitrag und/oder Betriebskostenbeiträge ist bei einem «Kombi-Modell» möglich, weil ausschliesslich die äquivalente, elektrische Leistung vergütet wird.

Zu beachten: Es ist nicht möglich, sowohl einen Förderbeitrag für die Gaseinspeisung auch Fördermittel für die Stromeinspeisung zu beanspruchen. Es ist: ENTWEDER-ODER

**30) Worauf muss ich bei der Wahl des Fördermodells sonst noch achten?**

- Der Einsatz von Co-Substraten beinhaltet steigende administrative Auflagen und Marktrisiken!  
Ökostrom Schweiz empfiehlt eine Strategie auf Basis rein landwirtschaftlichen Substraten. Ergänzend können regional verfügbare, noch nicht koordinierte Mengen an Co-Substraten geprüft werden.

**31) Welche Unterstützung bietet Ökostrom Schweiz den Betreibern, die aus der KEV fallen?**

- Betriebsbesuche bei betroffenen Aktivmitgliedern
- Infoanlässe Mitte 2025 zur Erfahrungsteilung
- Betriebswirtschaftliche Beratung für Mitglieder
- Bereitstellung von Musterprojektbeschreibung und weiteren Dokumenten auf der Webseite:  
<https://oekostromschweiz.ch/mitglieder>